

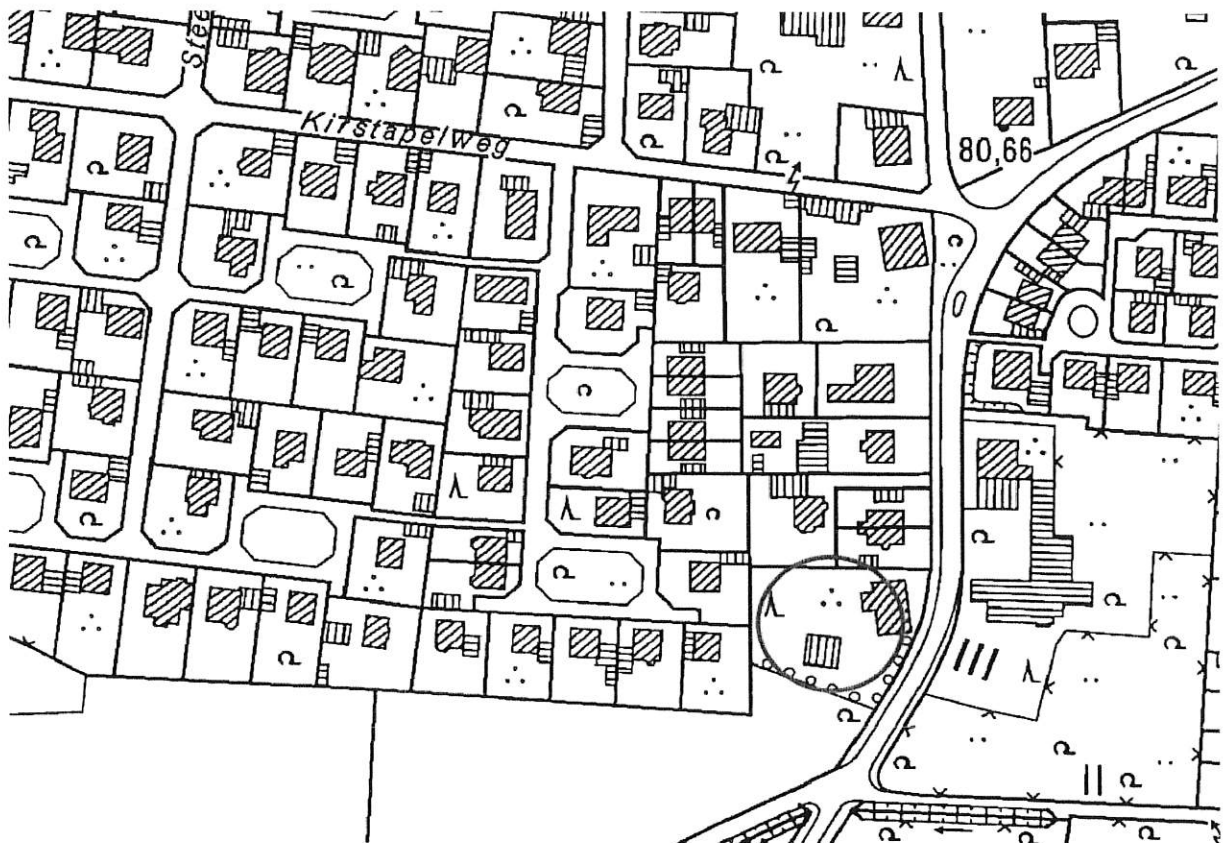
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirstapel“

- hier: 1. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lienen hat gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 08.04.2019 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirstapel“ gem. § 13 BauGB für den im nachstehenden Übersichtsplan dargestellten Bereich beschlossen. Mit dieser Änderung soll die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück Gemarkung Lienen, Flur 18, Flurstück 694, in westlicher Richtung ausgeweitet werden.

Bereich der Bebauungsplanänderung:



Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirstapel“ in der Zeit vom

29. April 2019 bis zum 31. Mai 2019 einschließlich

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 015 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können zum Änderungsplan Bedenken und Anregungen schriftlich vorgetragen oder zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 47 Abs. 2a VwGO).

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

1. der Änderungsplanentwurf und
2. die Begründung

Lienen, 15.04.2019

gez.

Strietelmeier, Bürgermeister